

*Ablauf der Referendumsfrist: 30. Dezember 2020
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom 26. Oktober 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 800
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. Februar 2020¹,
beschliesst:

I.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005² (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (*geändert*)

² Er wählt die kantonalen Organe gemäss den §§ 5–10 dieses Gesetzes. Er kann die Aufgaben der in den §§ 6–10 dieses Gesetzes genannten kantonalen Organe ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 11 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

Amtliche Ärztinnen und Ärzte (Überschrift geändert)

¹ Die amtlichen Ärztinnen und Ärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Die zuständige Behörde ernannt sie in der dafür angemessenen Anzahl.

² *aufgehoben*

¹ B 28-2020

² SRL Nr. 800

§ 12 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

Amtliche Tierärztinnen und -ärzte (*Überschrift geändert*)

¹ Die amtlichen Tierärztinnen und -ärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Die zuständige Behörde ernennt sie in der dafür angemessenen Anzahl.

² *aufgehoben*

§ 14 Abs. 2 (*geändert*)

² Die zuständige Behörde kann dem Gemeindearzt oder der Gemeindeärztin die Funktionen eines amtlichen Arztes oder einer amtlichen Ärztin übertragen.

§ 16 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung

- d. (*geändert*) Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung und Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel,
- e. (*neu*) eine Tätigkeit ausübt, die mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt ist.

² Bewilligungspflichtig sind die Berufe, die nach dem Medizinalberufegesetz³, dem Gesundheitsberufegesetz⁴ oder dem Psychologieberufegesetz⁵ des Bundes einer Bewilligung bedürfen, sowie die anderen bewilligungspflichtigen Berufe gemäss § 36.

§ 17 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*)

¹ Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind, benötigen keine Bewilligung:

- b. (*geändert*) für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Tätigkeitsort aus.

² Die §§ 18a und 19 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

§ 18 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a. (*geändert*) die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt,
- b. (*geändert*) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- c. (*geändert*) über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- d. *aufgehoben*

³ [SR 811.11](#)

⁴ [SR 811.21](#)

⁵ [SR 935.81](#)

§ 18a (*neu*)

Einschränkung der Bewilligung und Auflagen

¹ Die Bewilligung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher oder räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung erforderlich ist.

§ 19 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)Entzug der Bewilligung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund deren sie hätte verweigert werden müssen.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. *aufgehoben*

² Besitzt die Person in einem weiteren Kanton eine Berufsausübungsbewilligung, informiert die zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde dieses Kantons.

³ *aufgehoben*

§ 20 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *aufgehoben*

§ 20a (*neu*)

Disziplinar massnahmen

¹ Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die zuständige Behörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung,
- b. einen Verweis,
- c. eine Busse bis zu 20 000 Franken,
- d. ein Verbot der selbständigen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot),
- e. ein definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

² Für die Verletzung der Berufspflichten nach § 24 Absatz 1b können nur Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1a–c verhängt werden.

³ Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung angeordnet werden.

⁴ Die zuständige Behörde kann die Bewilligung während des Disziplinarverfahrens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.

⁵ Eröffnet die zuständige Behörde ein Disziplinarverfahren gegen eine Person, welche die Bewilligung eines anderen Kantons besitzt, informiert sie die Aufsichtsbehörde dieses Kantons darüber.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

Allgemeine Berufspflichten (Überschrift geändert)

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber halten sich an folgende Berufspflichten:

- a. (neu) Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus; sie halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben.
- b. (neu) Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Interesse der Qualitätssicherung durch lebenslange Fortbildung.
- c. (neu) Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten.
- d. (neu) Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist.
- e. (neu) Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen.
- f. (neu) Sie wahren das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften.
- g. (neu) Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken ab, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind.

§ 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Der Regierungsrat bestimmt die Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen durch Verordnung.

³ Bei Tätigkeitsaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht gemäss Absatz 2 weiter. Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses verwaltet werden und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird.

⁴ Wenn die vorschriftgemässe Aufbewahrung der Aufzeichnungen nicht gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde diese durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten des Inhabers oder der Inhaberin der Bewilligung oder von deren Erben anordnen.

§ 27 Abs. 2 (*geändert*)

Anzeigepflicht und Melde- und Auskunftsberechtigung (*Überschrift geändert*)

² Sie sind bezüglich Wahrnehmungen und Sachverhalten, die auf ein begangenes oder bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen, zur Meldung und Auskunftserteilung an die Strafverfolgungsbehörde berechtigt.

§ 32 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, die über eine Bewilligung nach § 16 verfügen, sind überdies verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu regeln. Ist der Notfalldienst ungenügend, kann das Gesundheits- und Sozialdepartement die erforderlichen Massnahmen verfügen.

³ Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei notfalldienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern, welche keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe von 1,5 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens aus der medizinalberuflichen Tätigkeit einzufordern, maximal jedoch 5000 Franken pro Jahr.

§ 33

aufgehoben

§ 34 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die zuständige Behörde kann Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bewilligen.

§ 35 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung.

§ 37 Abs. 1

¹ Eine Betriebsbewilligung benötigen

- a. (*geändert*) Spitäler und Geburtshäuser,
- b. (*geändert*) ambulante ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Einrichtungen,

§ 38 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb

- c. (*geändert*) für die Erbringung der angebotenen Leistungen eingerichtet ist,
- d. (*neu*) Gewähr für eine vorschriftsgemässe Betriebsführung bietet, zweckmässig organisiert ist und die fachliche Unabhängigkeit derjenigen Personen sicherstellt, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben,
- e. (*neu*) über ein zweckmässiges System für die Qualitätssicherung verfügt.

§ 40 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Im Übrigen gelten für die bewilligungspflichtigen Betriebe im Gesundheitswesen die §§ 18a–22 und 24–28 sinngemäss.

§ 43 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

¹ Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs sowie der Umgang mit daraus hergestellten Produkten (Transplantationsprodukte), die zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind, richten sich nach den Bestimmungen des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004⁶.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

Titel nach § 44 (*neu*)

4.4 Ergänzende Versorgung

§ 44a (*neu*)

Verbesserung der Gesundheitsversorgung

¹ Der Kanton kann zur Erhöhung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung und zur Förderung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Voranschlagskredite Massnahmen treffen und Beiträge an entsprechende Projekte und Institutionen ausrichten. Er sorgt für eine regelmässige Evaluation.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)⁷.

⁶ SR [810.21](#)

⁷ SR [832.10](#)

§ 44b (*neu*)

Palliativversorgung

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für ein angemessenes Angebot an Palliativgrundversorgung.

² Sie betreiben gemeinsam einen spezialisierten mobilen Dienst für Palliative Care. Sie können diese Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern übertragen. Die Kosten werden von Kanton und Gemeinden je hälftig getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

§ 53 Abs. 1 (*aufgehoben*)

¹ *aufgehoben*

§ 53c Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)Betrieb (*Überschrift geändert*)

¹ Die Registrierung von Krebserkrankungen im kantonalen Krebsregister richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz) vom 18. März 2016⁸ und seinen Ausführungserlassen. Soweit diese keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthalten, hat der Betreiber bei der Bearbeitung von Personendaten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kantons sowie jene der generellen Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafbuchgesetzes einzuhalten.

² Der Betreiber ist befugt, den zuständigen Stellen von kantonalen Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der AHV-Versichertennummer bekannt zu geben.

§ 53d

aufgehoben

§ 53e

aufgehoben

§ 53f

aufgehoben

§ 58 Abs. 2

² Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung

⁸ [SR 818.33](#)

a. *aufgehoben*

§ 60 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 1^{ter}** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die zuständige Behörde und die Organe gemäss den §§ 6–10 dieses Gesetzes sind befugt, Kontrollen durchzuführen und die Beschlagnahmung zu verfügen von

a. (*geändert*) Einrichtungen oder Geräten, die verboten sind oder einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben,

^{1bis} Sie können Betriebe oder Räumlichkeiten, die einer verbotenen oder gesundheitsgefährdenden Tätigkeit dienen oder gedient haben, schliessen.

^{1ter} Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen jederzeit der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind gegenüber der zuständigen Behörde vom Berufsgeheimnis befreit.

² Die zuständige Behörde entscheidet über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände. Sie verfügt die Rückgabe, wenn keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, verfügt sie die Verwertung oder die Vernichtung. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

§ 61 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1, 4 und 5, 32 Absätze 1 und 2, 34, 37, 42, 43, 48, 58 Absatz 2 oder 60 Absatz 1^{ter} dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 61a (*neu*)

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der zuständigen Behörde über die Bewilligung, Disziplinarmassnahmen, die Entbindung vom Berufsgeheimnis, das Kontrollrecht und die Beschlagnahme ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁹.

⁹ SRL Nr. 40

§ 64a (*neu*)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Oktober 2020

¹ Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 26. Oktober 2020 eine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt haben, die neu mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt ist, und dazu keine Bewilligung benötigt haben, dürfen ihren Beruf nach Inkrafttreten dieser Änderung noch während längstens fünf Jahren ohne Bewilligung ausüben. Der Regierungsrat regelt die übergangsrechtliche Anerkennung von Ausbildungen für Tätigkeiten, die mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt sind, durch Verordnung.

² Ambulante ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Einrichtungen, die neu der Bewilligungspflicht nach § 37 Absatz 1b unterstehen, müssen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 26. Oktober 2020 eine Betriebsbewilligung beantragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. Oktober 2020

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Ylfete Fanaj

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser